

Antrag

Initiator*innen: Bernhard Lutzer

Titel: **Statut der Jungen Liberale NEOS Wien - JUNOS Wien**

Antragstext

1 Präambel

2 Im Sinne einer geschlechtsneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen
3 NEOS Wien - JUNOS Wien im generischen Maskulinum formuliert. Das Statut des
4 Hauptvereins im generischen Femininum. Grammatisch feminine oder maskuline
5 Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts-
6 und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form
7 geführt werden.

8 Einleitung

9 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das
10 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind,
11 sind für die Organe der Junge liberale NEOS Wien - JUNOS Wien bindend.

12 §1. Name und Sitz

13 (1) Der Verein führt den Namen „ Junge Liberale NEOS Wien – JUNOS Wien, im
14 folgenden "JUNOS Wien " genannt, ist ein Zweigverein der „Junge liberale NEOS –
15 JUNOS“ als Hauptverein.

16 (2) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist Wien.

17 **§2. Ziel und Zweck**

18 (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am
19 gesellschaftlichen Diskurs in Wien teilzunehmen und Menschen für die Ideen des
20 Liberalismus zu begeistern.

21 **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

22 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und
23 materiellen Mittel erreicht werden.

24 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
25 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
26 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
27 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
28 haben und die Durchführung von Veranstaltungen.

29 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

30 a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;

31 b. Spenden;

32 c. Förderungen;

33 d. Sammlungen;

34 e. Letztwilligen Zuwendungen;

35 f. Erträge aus Veranstaltungen; sowie

36 g. Sponsoring.

37 **§ 4 Mitgliedschaft**

38 (1) Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Hauptvereins Junge Liberale
39 NEOS – JUNOS die dem Landesverband Wien zugeordnet werden. Sie sind
40 stimmberechtigt, sofern sie auch im Hauptverein stimmberechtigt sind. Die
41 Zuordnung zum Landesverband Wien ergibt sich aus einer persönlichen Bindungen an
42 die Stadt Wien (beispielsweise aber nicht ausschließlich der Wohnort,

43 Studienort, Arbeitsort).

44 (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Wien zu fördern
45 und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Wien Schaden
46 erleiden könnten.

47 (3) Stimmberechtigte Mitglieder der JUNOS Wien haben beim Landeskongress Rede-,
48 Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen
49 Mitglieder und Gäste haben beim Landeskongress Rederecht.

50 (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu
51 verlangen.

52 (5) Die Mitglieder sind am Landeskongress vom Landesvorstand über die Tätigkeit
53 und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der
54 Mitglieder dies verlangt, hat der Landesvorstand den betreffenden Mitgliedern
55 eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

56 (6) Die Mitglieder sind vom Landesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
57 zu informieren. Geschieht dies beim Landeskongress, sind die Rechnungsprüfer
58 einzubinden.

59 (7) Mitglieder der anderen Landesverbände können im Landesverband Wien eine
60 Nebenmitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand
61 durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. NEU: Mitglieder der anderen
62 Landesverbände können auch im Landesverband Wien eine Nebenmitgliedschaft
63 anmelden, wenn auf sie ebenfalls das Merkmal der persönlichen Bindung an die
64 Stadt Wien zutrifft (siehe § 4 Abs 1.)

65 **§ 5. Organe der JUNOS Wien**

66 (1) Organe der JUNOS Wien sind:

67 a. der Landeskongress

68 b. der Landesvorstand

69 c. die Rechnungsprüfer

70 d. das Schiedsgericht

71 e. die Vertrauensstelle

72 (2) Die Organe können sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung
73 geben.

74 (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
75 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
76 gewertet.

77 (4) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige
78 Stimmen gewertet.

79 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

80 (6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten
81 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt der Landeskongress dar, hier erfolgen
82 Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest fünf Stimmberechtigten geheim.
83 Abstimmungen die Personen betreffen erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon
84 kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die
85 Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.

86 (7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
87 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
88 ist allerdings die Anwesenheit von zumindest zwei Mitgliedern des jeweiligen
89 Kollegialorgans erforderlich.

90 (8) Die Geschäftsordnung eines Organs kann für Beschlüsse die keiner geheimen
91 Abstimmung bedürfen die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

92 (9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen.

93 (10) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
94 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
95 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt. Personen,
96 welche aus der Mitgliedschaft ausscheiden verlieren automatisch auch all ihre
97 Funktionen im Verein.

98 (11) Alle Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe können auf Beschluss
99 des Landeskongresses vorzeitig abberufen werden.

100 **§ 6. Der Landeskongress**

101 (1) Der Landeskongress ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist
102 die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

103 (2) Der Landeskongress findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.

104 (3) Ein außerordentlicher Landeskongress findet auf Beschluss des
105 Bundesvorstandes des Hauptvereins, des Landesvorstands, des ordentlichen
106 Landeskongresses, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
107 stimmberechtigten Mitglieder, zumindest aber fünf, oder auf Verlangen bzw.
108 Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die schriftliche
109 Forderung zur Einladung eines Landeskongresses durch die Mitglieder oder die
110 Rechnungsprüfer hat an den Landesvorstand zu ergehen.

111 (4) Der Landesvorsitzende muss den Landeskongress innerhalb von 2 Wochen nach
112 Beschlussfassung durch den Landesvorstand, den Landeskongress bzw. nach der
113 schriftlichen Forderung der Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später
114 als 8 Wochen nach der Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.

115 (5) Lädt der Landesvorsitzende den Landeskongress trotz gültigem Beschluss oder
116 ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der
117 Rechnungsprüfer nicht ein, hat der stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im
118 Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands oder der
119 Bundesvorsitzende des Hauptvereins den Landeskongress binnen einer Woche
120 einzuberufen.

121 (6) Zu allen Landeskongressen sind die Mitglieder zumindest 2 Wochen vor dem
122 Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich
123 einzuladen. Diese Einladung hat mittels elektronischer Datenübertragung (E-Mail)
124 zu erfolgen.

125 (7) Der Landeskongress ist genau dann zum eingeladenen Termin beschlussfähig,
126 wenn zumindest 20% der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem Fall aber mehr
127 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim
128 angekündigten Zeitpunkt nicht der Fall sein, so ist der Landeskongress nach
129 einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 10 stimmberechtigte Mitglieder
130 anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem
131 Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für den Landeskongress festzulegen.

132 (8) Dem Landeskongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:

133 a. Wahl der:

- 134 i. Mitglieder des Landesvorstands,
- 135 ii. Rechnungsprüfer
- 136 b. Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- 137 c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- 138 i. Abberufung der Mitglieder des Landesvorstands,
- 139 ii. Abberufung der Rechnungsprüfer,
- 140 iii. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der vorangegangenen Funktionsperiode
141 und die Entlastung des Landesvorstandes,
- 142 iv. Arbeitsaufträge an den Landesvorstand,
- 143 v. Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf
144 Landesebene
- 145 vi. Landesweite Spitzenkandidaten

146 (9) Der Landeskongress ist primär als Veranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
147 aller Mitglieder vorgesehen. Jedoch kann der Landesvorstand beschließen, den
148 Landeskongress vollständig oder hybrid als digitale Veranstaltung durchzuführen.
149 Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder durch entsprechende Software
150 und Tools an den Meinungsbildungsprozessen und Abstimmungen teilnehmen können.

151 (10) Für alle sonstigen Angelegenheiten für Landeskongresse gilt sinngemäß die
152 Geschäftsordnung für Bundeskongresse des Hauptvereins.

153 § 7. Der Landesvorstand

154 (1) Der Landesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er
155 besteht aus dem Landesvorsitzenden, einem gleichberechtigten stellvertretenden
156 Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und bis zu vier weiteren
157 Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
158 bestimmt der Landesvorsitzende nach seiner Wahl.

159 (2) Die Stellung einer Position im Landesvorstand ist mit der Position der

160 Rechnungsprüfer unvereinbar. Jeder gewählte Amtsträger im Landesvorstand kann
161 nur eine Position im Landesvorstand besetzen.

162 (3) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den
163 Landesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber
164 kein Stimmrecht im Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder der
165 JUNOS Wien darüber in adäquater Weise zu informieren.

166 (4) Dem Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen bzw zum
167 Hauptverein. Er wird bei ständiger Verhinderung von seinem oder seinen
168 Stellvertretern vertreten.

169 (5) Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der
170 Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
171 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

172 (6) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Landesgeschäftsführer Bücher auf der
173 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder sowie
174 der Generalsekretär des Hauptvereins können jederzeit Einblick in die Bücher
175 begehren.

176 (7) Rechtsverbindliche Ausfertigungen im Namen der JUNOS Wien im Außenverhältnis
177 erfordern in finanziellen Angelegenheiten zu ihrer Gültigkeit die
178 Unterschrift des Landesvorsitzenden und des Landesgeschäftsführers.

179 (8) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens ein Mal pro zwei
180 Monate einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist
181 jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung
182 des Landesvorstands einzuladen.

183 (9) Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
184 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.
185 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
186 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

187 (10) Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Landesvorsitzenden oder einer
188 von ihm genannten Person geleitet.

189 (12) Dem Landesvorstand obliegen:

190 a) Koordinierung der Aktivitäten im Bundesland

- 191 b) Vorbereitung und Durchführung des Landeskongresses,
- 192 c) Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des
193 Rechnungsabschlusses,
- 194 d) Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,
- 195 e) Praktische Umsetzung der Beschlüsse des Landeskongresses,
- 196 f) Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der
197 Interessenten.
- 198 g) Bestellung, Führung und Abberufung der Bezirksbotschafter

199 (13) Der Landesvorsitzende hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
200 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen. Der Landesvorstand kann
201 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben
202 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

203 (14) Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht,
204 an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die
205 nachträgliche Genehmigung in dem nächstfolgenden Landeskongress einzuholen ist.
206 Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder
207 auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,
208 unverzüglich einen außerordentlichen Landeskongress zum Zweck der Neuwahl eines
209 Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein,
210 hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die
211 Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend
212 einen außerordentlichen Landeskongress einzuberufen hat.

213 § 8. Das Schiedsgericht

214 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
215 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
216 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

217 (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei gewählten ständigen Mitgliedern, die
218 nicht dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand angehören, sowie je einer
219 vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann
220 jedermann, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

221 (3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.

222 (4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

223 (5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
224 seiner

225 Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

226 (6) Scheiden sämtliche Mitglieder im Laufe der Amtsperiode dauerhaft aus, so hat
227 der Landesvorstand das Recht, neue Mitglieder des Schiedsgerichts (die dazu
228 wählbar sein müssen) geschäftsführend bis zum nächsten Landeskongress zu
229 bestellen.

230 (7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
231 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
232 Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.

233 (8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen
234 Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz
235 ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt
236 eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht
237 nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts zwangsweise eine
238 Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.

239 (9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
240 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS
241 ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS
242 endgültig.

243 (10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für
244 das

245 schiedsrichterliche Verfahren.

246 § 9. Rechnungsprüfer

247 (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die
248 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
249 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Landesvorstand
250 hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

251 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem
252 Landesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

253 (2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Bundesvorstand
254 angehören.

255 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des
256 Landesvorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und dem
257 Landeskongress einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

258 (4) Die Rechnungsprüfer können weitere Personen mit der Beurteilung von
259 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die
260 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

261 (5) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten
262 sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

263 **§ 10. Vertrauensstelle**

264 (1) Die Vertrauensstelle besteht neben der Vertrauensstelle von Junge liberale
265 NEOS - JUNOS. Sie besteht aus mindestens einer durch den Landeskongress
266 gewählten Vertrauensperson(en). Der Landeskongress kann beschließen, bis zu zwei
267 Vertrauenspersonen zu wählen.

268 (2) Diese Vertrauenspersonen, sollte es mehr als eine geben, haben von
269 unterschiedlichem Geschlecht zu sein.

270 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen keinem gewählten Organ der JUNOS Wien, des
271 Muttervereins JUNOS und dessen Zweigvereine und Zweigstellen angehören oder
272 Rechnungsprüferinnen sein.

273 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
274 Beschlüsse des Landeskongress durch den Landesvorstand und legen hierzu jedem
275 Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor.

276 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten
277 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor
278 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach
279 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst
280 werden.

281 (6) Die Bestimmungen über das dauerhafte Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 5-6 gelten
282 sinngemäß auch für die Vertrauenspersonen. Weiters kann die erstmalige Besetzung
283 der Vertrauensstelle nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch den
284 Landesvorstand geschehen.

285 **§ 11. Bezirksbotschafter**

286 (1) Zur Betreuung der Mitglieder in den jeweiligen Wiener Gemeindebezirken, als
287 Erstkontakt für Neumitglieder und Interessenten, zur Koordination lokaler
288 Veranstaltungen und zur Vernetzung mit den lokalen NEOS-Entitäten kann der
289 Landesvorstand Bezirksbotschafter bestellen.

290 (2) Der Landesvorstand entscheidet sowohl über die Bestellung als auch über die
291 Abberufung der Bezirksbotschafter und kann beides ohne jegliche Fristen
292 durchführen.

293 (3) Zum Bezirksbotschafter bestellt werden können nur Mitglieder des Vereins,
294 die zu dem jeweiligen Bezirk eine persönliche Bindung (vgl. § 4 Abs. 7) haben.
295 Diese müssen sich dazu persönlich bereiterklären. Die Bezirksbotschafter können
296 jederzeit aus dem Amt ausscheiden, müssen dies jedoch unmittelbar dem
297 Landesvorstand mitteilen.

298 (4) Für jeden Wiener Gemeindebezirk ist jeweils ein Bezirksbotschafter zu
299 bestellen; der Landesvorstand soll dabei danach streben, in möglichst jedem
300 Bezirk einen Bezirksbotschafter zu bestellen. In Bezirken ohne
301 Bezirksbotschafter übernimmt der Landesvorstand ihre Aufgaben, bis ein neuer
302 Bezirksbotschafter bestellt ist.

303 (5) Der Landesvorstand kann weitere Aufgaben und Regeln für die
304 Bezirksbotschafter festlegen; die Bezirksbotschafter sind davon unverzüglich zu
305 benachrichtigen.

306 (6) Die Bezirksbotschafter sind kein Vereinsorgan im Sinne des VerG.

307 **§ 12. Auflösung der JUNOS Wien**

308 (1) Die JUNOS Wien können sich durch Beschluss des Landeskongresses selbst
309 auflösen.

310 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung eines Landeskongresses auf Beschluss
311 des Landesvorstands oder des Landeskongresses zu diesem Zweck. Diese Einladung

312 hat abweichend von § 7 Abs. 6 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung des
313 Landeskongress an die Mitglieder zu ergehen.

314 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der am
315 Landeskongress anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung
316 des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein
317 Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach
318 Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses
319 Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen,
320 die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der
321 Sozialhilfe.

322 **§ 13. Abschließende Bestimmungen**

323 (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als
324 geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

325 (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
326 die Gültigkeit aller anderen Teile.